

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF

Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz)

Band: 22 (1980)

Heft: 11: Alltag

Artikel: Das Skandalurteil von Deutschland : Erklärung

Autor: Lister, Barbara

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Skandalurteil von Deutschland

Erklärung

Wir, die teilnehmer des VHS-kurses "bewältigung der umwelt" in Frankfurt am Main nehmen mit bestürzung zur kenntnis, dass der vorsitzende richter der 24. zivilkammer des landgerichtes Frankfurt am Main, herr Dr. Tempel, eine einstweilige verfügung gegen den schriftsteller Ernst Klee und den Fischer taschenbuch-verlag erwirkt hat.

Mit dieser einstweiligen verfügung wird beiden verboten, die stellungnahme des präsidenten des zentralkomitees der behindertenorganisation Schwedens, Bengt Lindquist, zu den ausführungen des herrn Dr. Tempel in einer pressekonferenz zum behindertenurteil der 24. zivilkammer zu verbreiten.

Wohlgemerkt, bei der stellungnahme des herrn Lindquist handelt es sich nicht um eine urteilsschelte, sondern um eine stellungnahme zu äusserungen des herrn Dr. Tempel, die dieser auf einer pressekonferenz gemacht hat. Die ausführungen eines richters auf einer pressekonferenz unterliegen nicht dem richterprivileg; wenn ein richter den weg in die öffentlichkeit sucht und öffentliche erklärungen abgibt, dann muss er sich auch gefallen lassen, dass diese erklärungen vom publikum kritisch gewürdigt werden.

Auf dieser pressekonferenz hatte richter Dr. Tempel ausgeführt:

"Objektiv gesehen, geht diese kritik aber an dem urteil vorbei. Da der vorliegende sachverhalt eine gruppe von 25 schwer geistig erkrankten betraf, und psychisch schwer kranker menschen, deren gebrechen derart waren, dass jedem einzelnen ein eigener pfleger — trotz der damit verbundenen enormen kosten — beigegeben wurde."

Diese schilderung des Dr. Tempel entsprach nicht der wahrheit, denn bei den behinderten handelte es sich nicht um "schwer geistig erkrankte," sondern um körperbehinderte junge menschen; und zu diesen unrichtigen behauptungen des richter Dr. Tempel in der pressekonferenz sagte herr Lindquist das, was wir jetzt wegen der einstweiligen verfügung nicht mehr wiederholen dürfen. Wir bedauern sehr, dass das landgericht Frakfurt am Main beim erlass der einstweiligen verfügung nicht berücksichtigt hat, dass es sich hierbei um einen meintungsstreit zwischen herrn Dr. Tempel und herrn Lindquist handelt, der mit der richterlichen tätigkeit des herrn Dr. Tempel nichts zu tun hat.

Noch grösser ist unsere bestürzung aber über das, was herr Dr. Tempel zur begründung seines antrages auf einstweilige verfügung vortragen liess: nämlich dass Ernst Klee einer der wesentlichen veranlasser der zahlreichen gegen die richter der 24. zivilkammer des landgerichtes Frankfurt am Main gerichteten aktionen gewesen sei. Ferner stellt herr Dr. Tempel die behauptung auf, dass es sich bei den stellungnahmen zu dem behindertenurteil um eine einseitige, von linker seite kommenden kritik und agitation handele, der es nicht auf eine

sachliche auseinandersetzung im interesse der behinderten ankomme, sondern um eine allgemeine verunglimpfung der justiz.

Wir weisen diese behauptungen entschieden zurück. Herr richter Dr. Tempel will damit den eindruck erwecken, dass wir behinderten uns zu nützlichen idioten irgendwelcher politischer gruppierungen haben machen lassen in deren auseinandersetzung mit der justiz. Die 24. zivilkammer und herr richter Tempel mögen zur kenntnis nehmen, dass wir behinderten uns vor niemandes karren spannen aber auch uns von niemand mit einem falschen etikett versehen lassen. Uns geht es einzig und allein um die durchsetzung unserer rechte auf gleichbehandlung und darum, dass wir nicht als randgruppe unserer gesellschaft weiter diskriminiert und zum anlass von schadenersatzansprüchen gemacht werden. Mit seinen unterstellungen hat herr richter Dr. Tempel sehr deutlich zum ausdruck gebracht, dass das urteil der 24. zivilkammer nicht nur ein versehen war, sondern tatsächlich aus einer verächtlichen meinung über behinderte resultiert. Würde herr richter Dr. Tempel uns behinderten als gleichberechtigt beachten, hätte er niemals versucht, uns damit zu diffamieren, dass unsere kritik aus der linken ecke komme und sich gegen die justiz als solche richte. Im urteil hat die 24. zivilkammer uns als aussenseiter und randgruppe abqualifiziert, herrn richter Dr. Tempel blieb es jetzt überlassen uns auch noch als verfassungsfeinde abzuqualifizieren.

V.i.S.d.P. Barbara Lister, Schifferstr. 72, 6 Frankfurt

Schweizerische
Presse alltag
22.10.80

Neue Zürcher Zeitung

Der chinesische Atombombenversuch

Keine Gefahr für die Schweiz

Freiburg/Bern, 21. Okt. (sda) Von der Atom-bombe, welche die Volksrepublik China angeblich am Donnerstag in der Atmosphäre gezündet hat, droht für die Schweizer Bevölkerung mit Sicherheit keine Gefahr. Dies konnte am Dienstag ein Sprecher der *Kommission zur Ueberwachung der Radioaktivität* (KÜR) versichern, obschon zurzeit weder die Stärke noch der Ort der Explosion bekannt sind. Ein ungefährliches Ansteigen der Radioaktivität in unserem Lande ist nicht ausgeschlossen, wird sich aber — je nach der Stärke der chinesischen Bombe und den Windverhältnissen — erst gegen Ende der Woche messen lassen.